

Newsletter, 1. Quartal 2011

Steuerrecht aktuell

1. Unternehmensbesteuerung Seite 2

- 1.1 Verlustnutzung durch wechselseitige Anteilsveräußerungen und Anteilserwerbe
- 1.2 Cloud Computing und Verlagerung der Rechnungslegung ins Ausland
- 1.3 Nutzung eines Verlustvortrags nach Verschmelzung
- 1.4 Abzug finaler Verluste ausländischer Tochterkapitalgesellschaften allenfalls im Finalitätsjahr
- 1.5 EU-Kommission kippt Sanierungsklausel für strauchelnde Firmen
- 1.6 Gewerbesteuer bei Immobilienunternehmen: Beteiligung an vermögensverwaltender KG schadet der erweiterten Kürzung
- 1.7 Betriebsveranstaltungen – Überschreitung der 110-EUR-Grenze
- 1.8 Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Mindestbesteuerung
- 1.9 Wertänderung der Kaufpreisforderung mindert den Veräußerungsgewinn

2. Umsatzsteuer Seite 7

- 2.1 Rechnungserteilung durch Organgesellschaft
- 2.2 Vorlage an den EuGH zur Umsatzsteuerfreiheit der Portfolioverwaltung

3. Lohnsteuer Seite 9

- 3.1 Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Sachbezug

4. International Seite 10

- 4.1 Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien
- 4.2 Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei
- 4.3 Neues BMF-Schreiben zu Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen
- 4.4 Hinzurechnungsbesteuerung: Aktivitätsbestand und eigenes Personal
- 4.5 EU-Kommission: Entwurf zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

5. Sonstiges Seite 13

- 5.1 Bundesrat mahnt Änderungen zum Steuervereinfachungsgesetz an
- 5.2 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet - Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige verschärft

6. Veröffentlichungen Seite 14



1. Unternehmensbesteuerung

1.1 Verlustnutzung durch wechselseitige Anteilsveräußerungen und Anteilserwerbe

In letzter Zeit hatte der BFH mehrfach über Fälle zu entscheiden, in denen die Finanzverwaltung einen sog. Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abgabenordnung (AO) angenommen hatte. In zahlreichen dieser Verfahren, hat sich die Finanzverwaltung beharren lassen müssen, dass der Steuerpflichtige mit der von ihm gewählten Gestaltung keinen Missbrauch betrieben habe. Der BFH stellte vielmehr fest, dass der Steuerpflichtige lediglich vom Steuerrecht eingeräumte Möglichkeiten genutzt habe, seine Steuerbelastung zu reduzieren.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2010 (IX R 40/09) hatte der BFH erneut über einen solchen Fall zu befinden. Dabei ging es um einen von insgesamt sechs Gesellschaftern einer GmbH, der im Jahr 2001 seine Geschäftsanteile an einen der anderen Gesellschafter mit Verlust veräußerte und am gleichen Tag die Geschäftsanteile eines dritten in gleicher Höhe beteiligten Mitgeschafters erwarb. Darin sah das zuständige Finanzamt einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, weil der Steuerpflichtige damit einen Veräußerungsverlust nach § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) realisierte, ohne dass sich an seiner Beteiligung etwas geändert habe. Demzufolge berücksichtigte es den Veräußerungsverlust bei der Einkommensteueranmeldung nicht.

Der BFH beurteilte den Sachverhalt jedoch anders. Allein der Beweggrund, Steuern zu sparen, habe danach noch nicht die Unangemessenheit zur Fol-

ge. Diese sei erst dann gegeben, wenn nicht die vom Gesetz vorausgesetzte Gestaltung zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels verwendet werde, sondern ein ungewöhnlicher Weg gewählt werde, der nach den Wertungen des Gesetzgebers nicht zur Zielerreichung führen solle. Diesbezüglich stellt der BFH fest, dass es dem Steuerpflichtigen freistehe, ob, wann und an wen er seine Beteiligung veräußert, selbst wenn es ihm um die Realisierung eines Veräußerungsverlustes geht. Dass der Steuerpflichtige in zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung andere Geschäftsanteile an derselben GmbH erwarb, führe gleichfalls nicht zur Missbräuchlichkeit.

Auch diese Entscheidung zeigt, dass die Finanzverwaltung häufig zu schnell mit dem Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs reagiert, wenn ihr eine steuergünstige Gestaltung nicht behagt. Auch die Finanzgerichte entscheiden zu Unrecht oft im Sinn der Verwaltung entscheiden. Das Finanzgericht hatte dem Steuerpflichtigen auch noch die Berücksichtigung des Veräußerungsverlustes verweigert.

Daher bleibt festzuhalten, dass es sich lohnen kann, dem Finanzamt entgegenzutreten, wenn es Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Verluste nicht berücksichtigt, weil nach seiner Auffassung ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO vorliegt.

1.2 Cloud Computing und Verlagerung der Rechnungslegung ins Ausland

Das Thema Cloud Computing, von den großen Unternehmen der IT Branche bereits seit einiger Zeit als Technologie der Zukunft für IT-Dienstleistungen von Unternehmen angepriesen, hat auch die diesjährige CeBit dominiert. Nach Ansicht der führenden Experten soll sich das Cloud-Konzept, die dynamische Bereitstellung von IT-Hardware, -Software und -Services durch IT-Dienstleister über ein Netzwerk wie zum Beispiel das Internet und eine on-demand Nutzung dieser Kapazitäten durch die Unternehmen, in den nächsten Jahren flächendeckend durchsetzen. Für die Unternehmen sollen sich vielfältige technische Möglichkeiten und insbesondere Kosteneinsparpoten-

ziale durch flexible Nutzung sowie ein höheres Maß an Zuverlässigkeit der Systeme ergeben.

Neben den technischen Möglichkeiten und deren Vorteilen sehen sich die Unternehmen jedoch zahlreichen, zum Teil noch ungeklärten, rechtlichen Fragestellungen gegenüber. Zu nennen sind hier die Anforderungen des Datenschutzes, der Compliance und Sicherheit sowie der rechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Auch geht die Verlagerung von IT-Dienstleistungen auf Drittanbieter und die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen über das Internet häufig über Län-



dergrenzen hinweg. Sofern im Rahmen von Cloud-Services steuerrechtlich relevante Daten im Ausland verarbeitet bzw. vorgehalten werden, gilt es die Regelungen zur Verlagerung der Buchführung ins Ausland zu berücksichtigen. Die in den §§ 146 ff. AO normierten Regelungen zur Aufbewahrung steuerrechtlich relevanter Bücher und Aufzeichnungen wurden zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 überarbeitet. Die Änderungen, die den aktuellen Entwicklungen zum Teil Rechnung tragen, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Nach § 146 Abs. 2a AO ist die auf Antrag zu gewährende Aufbewahrung von elektronischen Büchern oder sonstigen elektronischen Aufzeichnungen im Ausland nicht mehr auf EU- und EWR-Staaten beschränkt. Auch ist es nunmehr explizit

zulässig, die Auslagerung auf einen oder mehrere Teile der elektronischen Buchführung oder Aufzeichnungen zu beschränken. Außerdem wird auf die bisher geforderte Zustimmung des Auslandsstaates zur Durchführung des Datenzugriffs, der natürlich weiterhin in vollem Umfang gewährleistet werden muss, verzichtet. In der Praxis stellt sich die Frage, ob dies im Falle einer Datenspeicherung auf einem Server im Ausland der Fall ist.

In der Praxis sind die rechtlichen Risiken im Einzelfall gründlich zu beurteilen und gemeinsam mit den einzuschaltenden Dienstleistern durch entsprechend konkrete Vereinbarungen zu minimieren. Das steuerliche Compliance-Risiko trägt stets der Steuerpflichtige selbst.

1.3 Nutzung eines Verlustvortrags nach Verschmelzung

Der BFH hat in einem Urteil vom 12. Oktober 2010 (Az. I R 64/09) eine weitere Entscheidung zur Nutzung von Verlustvorträgen gefällt. Das Urteil ist noch zum alten § 8 Abs. 4 KStG ergangen. Diese gesetzliche Regelung wurde zwar bereits durch das Jahressteuergesetz 2008 abgelöst, für Altfälle hat dieses Urteil aber auch heute noch Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist die Nutzung von Verlustvorträgen nur möglich, wenn die Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich identisch mit der Gesellschaft ist, die die Verluste erlitten hat. Die wirtschaftliche Identität geht verloren, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft übertragen werden und überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Zum Verlust der wirtschaftlichen Identität kommt es also nur, wenn der Anteilseignerwechsel und die Betriebsvermögenszuführung in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Ein grundsätzlicher Zusammenhang allein aufgrund einer zeitlichen Nähe kann nicht angenommen werden. Obwohl § 8 Abs. 4 KStG a.F. bereits 2008 abgelöst wurde, besagt die Übergangsvorschrift, dass die Regelung weiterhin anzuwenden ist, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an der Kapitalgesellschaft

innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren übertragen werden, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, und der Verlust der wirtschaftlichen Identität durch Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens vor dem 1. Januar 2013 eintritt.

Im vorliegenden Fall war die Anteilsübertragung unstrittig. In Folge von mehreren Aufwärts- und einer Abwärtsverschmelzung wurde allerdings neues Betriebsvermögen zugeführt. Die Aufwärtsverschmelzungen sah der BFH als schädlich an, wenn der zeitliche Abstand zwischen Anteilsübertragung und Verschmelzung weniger als ein Jahr beträgt. Bei einer Abwärtsverschmelzung hingegen sah der BFH diesen Zusammenhang nicht. In einem solchen Fall sah der BFH gar keine Vermögensmehrung, da sich die Anteile der Muttergesellschaft und die Aktivposten der Tochtergesellschaft entsprächen, sodass kein neues Vermögen zugeführt wurde.

1.4 Abzug finaler Verluste ausländischer Tochterkapitalgesellschaften allenfalls im Finalitätsjahr

Ein Abzug von Verlusten aus ausländischen Tochtergesellschaften konnte bisher grundsätzlich nicht im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Nach Ansicht des BFH vom 9. November 2010 (I R 16/10) können sie die Verluste aus einer ausländischen Tochtergesellschaft allenfalls in dem Jahr in dem die Finalität der erlittenen Verluste eintritt, in der Steuererklärung der deutschen Gesellschaft geltend gemacht werden.

In seinem Beschluss bezieht sich der BFH auf ein Urteil vom 9. Juni 2010 (I R 107/09), in dem eine deutsche Gesellschaft die Verluste seiner französischen Betriebsstätte geltend machen wollte (vgl. Steuerrecht aktuell III/2010) und überträgt dies auf Konzernsachverhalte. Wie bereits berichtet, sind EU-Mitgliedsstaaten nicht gezwungen, die für Unternehmen ihres Landes ungünstigen Auswirkungen eines ausländischen Steuerrechts auszugleichen. Die Möglichkeit der Nutzung von Verlusten im anderen EU-Mitgliedsstaat ist demnach nur möglich, wenn eine tatsächliche

Situation eingetreten ist, in Folge dessen die Nutzung der Verluste im Ausland unmöglich ist. Eine solche Tatsache stellt beispielweise die Aufgabe der Auslandsaktivitäten dar. Im konkreten Fall bestanden Verlustvorträge aus der italienischen Tochtergesellschaft, die nun nicht mehr in Italien genutzt werden konnten.

Die Entscheidung des BFH ist ein weiterer Schritt dahingehend deutschen Unternehmen die Möglichkeit die ausländischen Verluste die in Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften im EU-Ausland angefallen sind, nach deren Aufgabe oder Veräußerung zu nutzen. Im Falle von Kapitalgesellschaften sind jedoch die deutschen Besonderheiten der steuerlichen Organschaft zu beachten, weswegen noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Es bleibt die weitere Entwicklung – voraussichtlich – unter Einbezug des EuGH abzuwarten.

1.5 EU-Kommission kippt Sanierungsklausel für strauchelnde Firmen

Die EU-Kommission hat die deutsche Sanierungsklausel gekippt. Damit entfällt, wie an dieser Stelle bereits berichtet („Luther Steuerrecht aktuell“ vom 4. Februar 2011), eine der willkommenen Ausnahmen vom Untergang körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge bei Gesellschafterwechseln. Sie sollte es – unter strengen Voraussetzungen – erlauben, Krisenunternehmen zu veräußern, ohne dass deren Verlustvorträge untergingen.

Gegen diese Entscheidung der EU-Kommission will die Bundesregierung nun mit einer Nichtigkeitsklage vorgehen. Aufschiebende Wirkung hat

dieser Schritt nicht. Betroffene Unternehmen können sich weiterhin nur dann erfolgreich gegen den Untergang ihrer Verlustvorträge wehren, wenn eine der anderen Ausnahmen greift: Bei einer konzerninternen Anteilsübertragung kommt die Konzernklausel in Frage, und unabhängig davon überstehen Verlustvorträge einen eigentlich schädlichen Gesellschafterwechsel in dem Maße, in dem das Verlustunternehmen inländische stille Reserven hat.



1.6 Gewerbesteuer bei Immobilienunternehmen: Beteiligung an vermögensverwaltender KG schadet der erweiterten Kürzung

Die langfristige Vermietung von Immobilien soll nicht mit Gewerbesteuer belastet werden. Auch Kapitalgesellschaften sind von der Gewerbesteuer auf Mieterträge befreit, wenn sie die strengen Voraussetzungen der „erweiterten Kürzung“ für reine Immobilienunternehmen erfüllen.

Unternehmen, die die erweiterte Kürzung nutzen wollen, dürfen ausschließlich eigenen Grundbesitz langfristig vermieten, und sie dürfen keine kürzungsschädlichen anderen Leistungen erbringen.

Dem BFH lag der Fall einer GmbH vor, die die erweiterte Kürzung nutzen wollte. Die GmbH war jedoch, und das war die Besonderheit, als Komplementärin an einer KG beteiligt, die ihrerseits rein vermögensverwaltend tätig war. Die KG war nicht gewerblich geprägt, und deshalb war sie selbst gar nicht erst gewerbesteuerpflichtig, auf die erweiterte Kürzung also gar nicht angewiesen. Ihre Erträge aber werden steuerlich anteilig der GmbH zugerechnet, und dort stellte sich die Frage nach der Gewerbesteuerpflicht erneut. Die GmbH wollte die erweiterte Kürzung nutzen.

Für die erweiterte Kürzung hätte sprechen können, dass der Grundbesitz der vermögensverwal-

tenden KG steuerlich den Gesellschaftern zugerechnet wird, anteilig also der klagenden GmbH (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Der BFH aber ließ diese allgemeine Zurechnung für die erweiterte Kürzung nicht gelten. Der Grundbesitz der KG sei, so das Gericht, nicht „eigener“ Grundbesitz der GmbH. „Eigener“ Grundbesitz aber ist Voraussetzung der erweiterten Kürzung.

Außerdem störte sich der BFH an der Komplementärstellung der GmbH bei der KG. Sinngemäß verberge sich hinter dieser Beteiligung eine Tätigkeit, die über das hinausgehe, was ein reines Immobilienunternehmen im Sinne der erweiterten Kürzung tun dürfe.

Die Folge war: Die Erträge der KG unterlagen auf der Ebene der GmbH anteilig der Gewerbesteuer (BFH-Urteil vom 19.10.2010, I R 67/09). Wäre die KG gewerblich geprägt gewesen, hätte sich die Gewerbesteuerpflicht insgesamt vermeiden lassen. Das Urteil des BFH erinnert wieder daran, dass bei der gewerbesteuerlichen Strukturierung von Immobilieninvestitionen große Vorsicht geboten ist.

1.7 Betriebsveranstaltungen – Überschreitung der 110-EUR-Grenze

Nach Ziffer 19.5 Abs. 4 Satz 1 LStR gelten Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen, welchen den Bruttobetrag von € 110 pro Veranstaltung und Arbeitnehmer übersteigen, beim Arbeitnehmer vollumfänglich als Lohnzufluss. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall lediglich die pauschale Lohnversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG beantragen.

Das Hessische FG hatte nun über einen Fall zu entscheiden, bei welchem die Kosten einer Betriebsveranstaltung den Betrag von € 110 pro Arbeitnehmer überschritten hatten, der Arbeitgeber jedoch die Ansicht vertrat, dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerung die in 2002 festgelegte Freigrenze angehoben werden müsse. Das Hessische FG ist indessen im Urteil vom 1. September 2010 (10 K 381/08) dieser Ansicht nicht gefolgt und hat somit einen Lohnzufluss beim

Arbeitnehmer angenommen. Das Gericht hat jedoch letztlich offen gelassen, ob die allgemeine Preissteigerung eine Anhebung einer Freigrenze erfordere, da im vorliegenden Fall die Freigrenze so deutlich überschritten wurde (ca. 70%), dass auch eine Anhebung im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung nicht verhindert hätte, dass diese erhöhte Freigrenze überschritten worden wäre. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Kosten für die Betriebsveranstaltung nach Art der Kosten aufgeteilt würden und für jede Kostenart eine gesonderte Preissteigerung in Ansatz gebracht würde. Auch hier würde die Kosten die angepasste Freigrenze noch deutlich überschreiten.

Weiter hat das Hessische FG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH Urteil vom 16. November 2005, VI R 151/99) die Fest-

legung einer Freigrenze durch die Finanzverwaltung aus Gründen der Steuergerechtigkeit zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung für zulässig erachtet. Die Finanzverwaltung sei insbesondere auch nicht zur Festlegung eines Freibetrages statt einer Freigrenze gezwungen. Nach Auffassung des Gerichts sei auch eine Freigrenze systemgerecht, da nach dem Arbeitslohnbegriff mit zunehmender Zuwendungshöhe der Entlohnungscharakter gegenüber den eigenbetrieblichen Gründen der Klimapflege die Oberhand gewinnt. Hinsichtlich der Höhe der Freigrenze verweist das Gericht auf eine Literatursicht, wonach eine Erhöhung der derzeitigen Freigrenze zwar befürwortet wird, jedoch diese für brauchbar gehalten wird, solange das ange-

strebte Ziel der Klimapflege beim Arbeitgeber noch verwirklicht werden kann.

Auch wenn das Hessische FG letztlich die Frage, ob bereits ein geringfügiges Überschreiten der derzeitigen Freigrenze zu einem vollständigem Lohnzufluss führt, nicht ausdrücklich beantwortet und somit auch nicht bejaht hat, sollten Arbeitgeber sich weiterhin an der geltenden Freigrenze orientieren und ein Überschreiten dieser möglichst vollständig vermeiden.

Inzwischen wurde von Klüfer Revision eingelegt. Das Verfahren ist jetzt beim BFH anhängig (VI R 78/10).

1.8 Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Mindestbesteuerung

Das Finanzgericht Hessen hat mit Urteil vom 20. September 2010 (8 K 2285/09) zur Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG Stellung genommen. Nach Auffassung des Gerichts begegnet die Regelung zur Mindestbesteuerung zumindest dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Gewerbebetrieb nicht gewinnträchtig geführt werden kann und eine zukünftige Nutzung des Verlustvortrags aus diesem Grund ausgeschlossen erscheint.

Im Streitfall betrieb die Klägerin einen hoch defizitären Hotelbetrieb, bei dem zum 31. Dezember 2005 aufgrund der in den Vorjahren erklärten Verluste ein vortragsfähiger Gewerbeverlust in beträchtlicher Höhe festgestellt wurde. Durch Ausbuchung einer verjährten Verbindlichkeit entstand im Erhebungszeitraum 2006 ausnahmsweise ein Gewinn aus Gewerbebetrieb. Von diesem konnte der vortragsfähige Gewerbeverlust aufgrund der Regelung zur Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG nicht in vollem Umfang abgezogen werden. Die Klägerin sah hierin einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Zur Begründung führte sie an, dass der Verlust aufgrund der dauerhaft defizitären Ertragslage nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit nicht mehr ausgeglichen werden könne.

Das Finanzgericht verneinte die Verfassungswidrigkeit. Entscheidend sei, dass ein Verlust nach

der Gesetzessystematik überhaupt, sei es auch in einem anderen Veranlagungszeitraum, steuerlich berücksichtigt werden könne. Im Streitfall sei ein Verlustausgleich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil der Hotelbetrieb fortgeführt worden sei. Daran ändere auch die schlechte Ertragslage nichts. Denn anders als in Fällen, in denen z. B. wegen einer Liquidation ein Verlustausgleich für die Zukunft nicht mehr in Betracht käme, würde im Streitfall der Verlustausgleich noch für kommende Jahre zur Verfügung stehen und somit zumindest theoretisch noch möglich sein.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist nunmehr beim BFH anhängig (IV R 43/10). Zuletzt äußerte der BFH in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung bei endgültigem Wegfall der Verlustnutzungsmöglichkeit aus tatsächlichen (z. B. Liquidation) oder rechtlichen (z. B. nach § 8c KStG) Gründen (vgl. Steuerrecht aktuell IV/2010, Seite 4). Es bleibt abzuwarten, wie der BFH das faktische Nichtvorhandensein der Verlustnutzungsmöglichkeit aufgrund eines dauerhaft defizitären Gewerbebetriebs im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung beurteilt. Den Steuerpflichtigen ist jedenfalls zu raten, in vergleichbaren Fällen Einspruch gegen entsprechende Steuerbescheide einzulegen.

1.9 Wertänderung der Kaufpreisforderung mindert den Veräußerungsgewinn

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 (I R 58/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei einem Ausfall der Kaufpreisforderung für eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kein abzugsfähiger Aufwand in dem Veranlagungszeitraum erfasst wird, in dem der Forderungsausfall feststeht. Stattdessen wirkt die dadurch ausgelöste Wertminderung der Forderung auf die Gewinnermittlung und den Umfang der Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 2 KStG im Jahr der Veräußerung zurück.

Eine GmbH & Co. KG hatte im Jahr 2002 Anteile an einer Gesellschaft verkauft und einen Veräußerungsgewinn erzielt. Dieser wurde bei der Kommanditistin, einer GmbH, im Rahmen des Gewinnanteil aus einer Mitunternehmerschaft nach § 8b Abs. 6 KStG als steuerfrei behandelt. Die Kaufpreisforderung wurde in voller Höhe aktiviert, im Streitjahr 2004 wegen drohenden Ausfalls wertgemindert und fiel später aus. Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf versagten die Gewinnminderung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach § 8b Abs. 3 Satz 3 und des Gewerbeertrags nach § 7 Satz 4 GewStG. Dies wurde vom BFH bestätigt. Zur Begründung führt der I. Senat der BFH

aus, dass das Gesetz bei § 8b Abs. 2 KStG typisierend davon ausginge, dass es sich bei dem Veräußerungsgewinn um thesaurierte Gewinne handele. Die Steuerfreistellung solle deren Vorbelastung mit Körperschaftsteuer neutralisieren. Das gelänge nur, wenn man die Veräußerung – ähnlich § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 EStG – als einmaligen Vorgang begriffe und letztlich nur das tatsächlich vom Veräußerer Vereinnahmte von der Besteuerung ausnehme. Ferner verweist der BFH auf den systematischen Gleichklang mit der teilweisen Nichtberücksichtigung von Einnahmen wie Aufwendungen für Kapitalgesellschaftsbeteiligungen natürlicher Personen im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens.

Die nachträgliche Wertveränderung der noch ausstehenden Gegenleistung stellt ein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. Der Steuerbescheid ist daher für das Jahr der Veräußerung zu ändern. Für Steuerpflichtige vermindert sich dadurch auch die fünfprozentige sog. Schachtelstrafe nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG auf den Veräußerungsgewinn. Im Gegensatz zum vollständigen Abzug der Wertminderung als Aufwand ist das allerdings ein schwacher Trost.

2. Umsatzsteuer

2.1 Rechnungserteilung durch Organgesellschaft

Ist eine Gesellschaft Organgesellschaft im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Organkreises, so gilt diese selbst Gesellschaft nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sondern der Organkreis. Sofern eine solche Gesellschaft dennoch Rechnungen im Sinne des UStG ausstellt, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, stellt sich die Frage, ob dieser Ausweis von Umsatzsteuer zu Unrecht erfolgte und die Umsatzsteuer daher gemäß § 14c UStG von der die Rechnung ausstellenden (Organgesellschaft) geschuldet wird.

Die Finanzverwaltung geht RZ davon aus, dass Umsätze innerhalb eines Organkreises lediglich innerbetriebliche Vorgänge darstellen. Werden für solche Leistungen innerhalb des Organkreises

dennoch Belege mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt, so handele es sich nicht um Rechnungen im Sinne des UStG, sondern um unternehmensinterne Buchungsbelege, so dass die darin ausgewiesene Steuer nicht geschuldet wird.

Nun hatte sich auch der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage der Rechnungserteilung mit gesondertem Steuerausweis durch eine Organgesellschaft zu befassen (Urteil vom 28. Oktober 2010, V R 7/10). Der BFH bestätigt im Ergebnis die Position der Finanzverwaltung, dass bei der Abrechnung von Innenleistungen im Organkreis trotz gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer keine Steuerschuld der die Rechnung ausstellenden Organgesellschaft nach § 14c UStG vorliege. Er begründet dies damit, dass auch die Organge-

sellschaft grundsätzlich zum Steuerausweis berechtigt sei, da sie zwar nicht selbst eigenständiger Unternehmer ist, jedoch als Teil des Unternehmens des Organkreis ihre Unternehmereigenschaft von diesem ableite. Somit lägen die Voraussetzungen des § 14c UStG nicht vor, da es sich nicht um einen gesonderten Steuerausweis durch einen Nicht-Unternehmer handle. Hieraus zieht der BFH weiter die Konsequenz, dass auch bei der Erbringung steuerpflichtiger Leistungen an Dritte außerhalb des Organkreises keine Verpflichtung besteht, eine durch die Organgesellschaft erbrachte Leistung durch den

Organträger abzurechnen. Eine Rechnungserteilung sei vielmehr auch durch die Organgesellschaft im eigenen Namen zulässig. Dies folge daraus, dass es sich bei der Organgesellschaft um einen Unternehmensteil des Organträgers und somit bloß um eine zusätzliche Firmenbezeichnung des Organträgers handle. Insoweit geht der BFH über die Position der Finanzverwaltung, die sich lediglich auf Innenumsätze im Organkreis beschränkt, hinaus und ermöglicht damit eine Rechnungsausstellung durch den zivilrechtlichen Leistungserbringer.

2.2 Vorlage an den EuGH zur Umsatzsteuerfreiheit der Portfolioverwaltung

Bereits in Steuerrecht aktuell IV/2010 hatten wir auf die Entscheidung des Hessische FG vom 22. März 2010 (6 K 1930/09) hingewiesen, wonach Leistungen der individuellen Vermögensverwaltung unter die Steuerfreiheit des § 4 Nr. 8 Buchst. e und Buchst. c UStG i.d.F. vom 21. Februar 2005 fallen. Dabei hatten wir auch darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt hatte.

In seiner am 2. Februar 2001 veröffentlichten Revisionsentscheidung vom 28. Oktober 2010 (V R 9/10) hat der BFH nunmehr das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die folgenden Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG vorgelegt:

- Ist die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren (Portfolioverwaltung), bei der ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt aufgrund eigenen Ermessens über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und diese Entscheidung durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht, nur als Verwaltung von Sondervermögen für mehrere Anleger gemeinsam nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG oder auch als individuelle Portfolioverwaltung für einzelne Anleger nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG (Umsatz, der sich auf Wertpapiere bezieht, oder als Vermittlung eines derartigen Umsatzes) steuerfrei?
- Welche Bedeutung kommt bei der Bestimmung von Hauptleistung und Nebenleistung dem Kriterium, dass die Nebenleistung für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern

das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, im Verhältnis zur gesonderten Berechnung der Nebenleistung und der Erbringbarkeit der Nebenleistung durch Dritte zu?

- Erfasst Art. 56 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG nur die in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a bis g der Richtlinie 2006/112/EG genannten Leistungen oder auch die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren (Portfolioverwaltung), selbst wenn dieser Umsatz nicht der zuletzt genannten Bestimmung unterliegt?

Der BGH begründet seine Vorlage damit, dass das Gericht Zweifel daran habe, ob die vom Hessischen FG und auch noch vom BFH in der Entscheidung vom 11. Oktober 2007 angenommene Steuerfreiheit der Portfolioverwaltung als Umsatz, der sich auf Wertpapiere bezieht, sich mit hinreichender Klarheit aus der Richtlinie ergibt. Zwar vertritt der BGH wohl die Auffassung, dass die Portfolioverwaltung nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht anders behandelt werden dürfe als die Verwaltung eines Sondervermögens, aufgrund des Gebotes, die Steuerbefreiungstatbestände des Art. 135 der Richtlinie 2006/112/EG eng auszulegen, ist für den BFH dennoch fraglich, ob die individuelle Portfolioverwaltung als steuerfreier Umsatz mit Wertpapieren gelten kann. Hinsichtlich der ebenfalls vom BFH aufgeworfenen Frage, ob bei Annahme eines nicht steuerfreien Umsatzes mit Wertpapieren die individuelle Portfolioverwaltung nicht zumindest als ein steuerfreier Vermittlungsumsatz anzuse-

hen ist, bleibt der BFH eher skeptisch, da das Eigeninteresse und die Tätigkeit der verwaltden Bank nicht der Position einer Mittelsperson (CSC Financial Services Limited, Case C 235/00) entspreche. Sollte der EuGH demnach sowohl einen steuerfreien Umsatz mit Wertpapieren als auch eine steuerfrei Vermittlungstätigkeit verneinen, so stellt sich für den BFH weiter die Frage, ob sich die Steuerpflicht auch auf den An- und Verkauf von Wertpapieren erstreckt, wenn diese Leistungen gesondert vergütet werden. Dies hängt letztlich davon ab, ob in dem An- und Verkauf von Wertpapieren eine selbständige Leistung oder lediglich eine unselbständige Nebenleistung zur dann steuerpflichtigen Vermögensverwaltung erblickt wird. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH in Sachen RLRE Tellmer Property in Slg. (2009, I-4983) hält der BFH insbesondere die Frage für auslegungsbedürftig, ob eine Leistung aufgrund gesonderter Inrechnungstellung und der gesonderten Erbringbarkeit durch Dritte als selbständige Leistung qualifiziert, auch wenn die Leistung keinen eigenen

Zweck, sondern nur ein Mittel (hier der An- und Verkauf von Wertpapieren) darstellt, um die eigentliche Hauptleistung (hier die Vermögensverwaltung) optimal zu erbringen. Die Frage der Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung hält der BFH dabei auch dann für entscheidungserheblich, wenn der EuGH zu dem Ergebnis gelangen würde, dass die individuelle Portfolioverwaltung umsatzsteuerfrei sei. In diesem Fall stellt sich für den BFH die Frage, ob im Hinblick auf die gesonderte Erbringbarkeit der Verfahrung und Verwaltung von Wertpapieren diese als selbständige Leistung neben der steuerfreien Portfolioverwaltung umsatzsteuerpflichtig wäre.

Auch wenn der BFH wohl eher dazu neigt, im Hinblick auf Wettbewerbsgesichtspunkte und aufgrund des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität die Steuerfreiheit der individuellen Portfolioverwaltung anzunehmen, ist die Entscheidung bis zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen durch den EuGH weiterhin offen.

3. Lohnsteuer

3.1 Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Sachbezug

Werden Gutscheine vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer überlassen, stellt sich aus lohnsteuerlicher Sicht regelmäßig die Frage, ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt. Eine Einordnung zum Barlohn hätte zur Folge, dass der Betrag komplett der Lohnsteuer unterliegt, während Sachbezüge bis zu einem Betrag von EUR 44 pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Durch drei Urteile des BFH vom 11. November 2010 ist es für Arbeitgeber ab sofort deutlich leichter, einen Teil des Gehalts in Form von Gutscheinen auszuzahlen. Der Kernpunkt in der Rechtsprechung liegt darin, dass Sachbezug vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nur die Sache selbst und nicht die Auszahlung in Geld beanspruchen kann. Ist eine Auszahlung in Geld möglich, liegt Barlohn mit den bereits genannten lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen vor. Die wesentlichen Grundlagen der drei Urteile sollen nachfolgend dargestellt werden.

- Die Klägerin hatte als Arbeitgeberin mehreren Arbeitnehmern monatliche Benzingutscheine überlassen, mit deren Vorlage sie 29 Liter Super bleifrei tanken durften. Die Arbeitnehmer tankten, bezahlten selbst und ließen sich die Kosten von der Klägerin erstatten. Dies wurde auf dem Gutschein bestätigt.

Der BFH (VI R 41/10) hat nun klargestellt, dass ein Sachbezug auch vorliegt, wenn der Arbeitnehmer die Ware selbst kauft und sich das Geld erstatten lässt. Es kommt daher nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber seinen zugesagten Vorteil verschafft, sondern auf welchen Rechtsgrund der Vorteil basiert.

- Die Klägerin, ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten, räumte ihren Arbeitnehmern das Recht ein, bei einer Vertragstankstelle gegen Vorlage einer elektronischen Karte zu tanken. Auf der Karte waren die Literzahl einer bestimmten Kraftstoffart und der



Höchstbetrag von EUR 44 gespeichert.

Der BFH (VI R 27/09) hält es für unschädlich, wenn neben der Ware auch der Geldbetrag von EUR 44 eingetragen ist. Er begründet seine Entscheidung u.a. damit, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitnehmer neben der ausgehändigten Tankkarte auch einen Barlohn von EUR 44 beanspruchen können.

- Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft hatte ihren Arbeitnehmern zu Geburtstagen Geschenkgutscheine im Wert von EUR 20 überreicht.

Ein Sachbezug laut BFH (VI R 21/09) dann vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber lediglich die Übernahme für einen Sach- oder Dienstleistungsbezug oder dessen Zuschuss beanspruchen, aber nicht die reine Geldleistung. Arbeitgeber müssen daher darauf achten, dass die Gutscheine nicht in Bargeld eingelöst werden können.

Insgesamt sind die drei Urteile sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber erfreulich. In der Praxis sollte auf die genaue Bezeichnung der Sach- und Dienstleistungsbezüge geachtet werden, um eine Qualifizierung in Barlohn zu vermeiden.

4. International

4.1 Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien

Am 3. Februar 2011 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien unterzeichnet, das das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1966, eines der ältesten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, ersetzt. Da dieses Abkommen durch die wirtschaftliche Entwicklung Spaniens überholt war, wurde es durch einen moderneren, den Anforderungen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser angepassten Vertrag ersetzt. Es entspricht in seiner Struktur und seinem Inhalt weitestgehend anderen neueren deutschen Abkommen dieser Art und orientiert sich in Aufbau und Wirkungsweise an dem aktuellen OECD-Musterabkommen.

Als Investitionsanreize sind insbesondere die Absenkung des Quellensteuersatzes bei Dividenden aus zwischenstaatlichen Beteiligungen von bisher 10% auf 5% sowie der Verzicht auf ein Quellensteuerrecht bei Zinsen und Lizenzgebühren hervorzuheben. Für Sozialversicherungsrenten hat zudem zukünftig auch der Kassenstaat ein begrenztes Besteuerungsrecht. Für Neu-Rentner ab dem Jahr 2015 beträgt der Quellensteuersatz 5% und für Neu-Rentner ab 2030 10%.

Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen den umfassenden Informationsaustausch, wie ihn die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat.

4.2 Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei

Im Juli 2009 hat die deutsche Regierung das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt. Seit dem 1. Januar 2011 besteht somit kein Doppelbesteuerungsabkommen mehr mit der Türkei.

Am 5. Mai 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen bekannt gegeben, dass ein neues Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert wurde. Nach der derzeitigen Planung soll das neue Abkommen Ende Mai 2011 von beiden Staaten

unterzeichnet und anschließend voraussichtlich im Juni 2011 veröffentlicht werden. Nach den Äußerungen des Bundesfinanzministerium soll das neue Doppelbesteuerungsabkommen weitestgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen entsprechen. Das Abkommen soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gelten, so dass es nahtlos an das alte anknüpft und es keinen abkommenslosen Zeitraum geben wird.

Mit dem Abschluss des neuen Doppelbesteuerungsabkommens werden die ansonsten bestehenden steuerlichen Nachteile bei grenzüberschreitenden Aktivitäten beseitigt. In der Zeit bis zur Veröffentlichung ist insbesondere Folgendes zu beachten: Bei in der Türkei erbrachten Dienstleistungen kann es ratsam sein, mit der Rechnungsstellung aus Deutschland zu warten, bis

das neue Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet und veröffentlicht ist. Hintergrund hierfür ist, dass es unter dem Doppelbesteuerungsabkommen voraussichtlich möglich sein wird, die in der Türkei anfallende Quellensteuer auf Zahlungen für Dienstleistungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

4.3 Neues BMF-Schreiben zu Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen

Für beschränkt Steuerpflichtige, welche in Deutschland inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen, muss der Vergütungsschuldner unter bestimmten Voraussetzungen einen Steuerabzug nach § 50a EStG vornehmen. Bis einschließlich 2008 wurde der Steuerabzug von der geschuldeten Vergütung erhoben, ohne dass die Möglichkeit bestand, Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mindernd zu berücksichtigen.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtsache C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktion GmbH, entschieden, dass es mit dem EU-Recht nicht vereinbar sei, wenn im Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige die im unmittelbaren Zusammenhang mit der inländischen Tätigkeit stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen, die er dem Vergütungsschuldner mitgeteilt hat, nicht geltend gemacht werden könnten.

Das Bundesfinanzministerium hat auf die Rechtsprechung des EuGH reagiert. Das BMF-Schreiben vom 16. Februar 2011 regelt, dass als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug der positive Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den mit diesen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten gilt. Auf diesen Betrag ist der Steuersatz anzuwenden, der sich aus der jeweils anzuwendenden Fassung des EStG in Bezug auf die Einnahmen des beschränkt Steuerpflichtigen ergibt. Diese Regelung gilt für Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielt werden sowie für Einkünfte aus der Ausübung oder Verwertung

einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk, soweit es sich nicht um Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit handelt.

Voraussetzung für die Anwendung des BMF-Schreibens ist, dass der Vergütungsgläubiger (der beschränkt Steuerpflichtige) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder EWR ist und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften gilt dies, wenn sich Sitz und Geschäftsleitung in einem dieser Staaten befinden. Zudem sind bestimmte Nachweispflichten für die Betriebsausgaben und Werbungskosten vorgesehen.

Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden, soweit die Vergütungen bis einschließlich 31. Dezember 2008 zugeflossen sind. Für bereits entrichtete Steuerabzüge für die Zeiträume bis 31. Dezember 2008 kann somit eine entsprechende Änderung des Steuerabzugs beantragt werden, soweit die Festsetzungsfrist für die relevanten Jahre noch nicht abgelaufen ist.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist § 50a EStG entsprechend geändert worden und stimmt nun mit dem EuGH-Urteil überein. Unter den Voraussetzungen, wie sie auch bereits das BMF vorgesehen hatte, ist daher ab dem Veranlagungszeitraum 2009 bereits per Gesetz zugelassen, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug die in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben und Werbungskosten von den erzielten Einnahmen abzuziehen



4.4 Hinzurechnungsbesteuerung: Aktivitätsbestand und eigenes Personal

Der BFH (Urteil vom 13. Oktober 2010, Az I R 61/09) hat zur Reichweite der Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischengesellschaften nach §§ 7 ff. AStG Stellung genommen. Danach sind Steuerpflichtige, die zu mehr als der Hälfte an einer niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind und keine aktiven Einkünfte im Sinne des Außensteuergesetzes erzielen, von der Hinzurechnungsbesteuerung betroffen.

Der Kläger war ein deutsches Versicherungsunternehmen mit einer irischen Tochtergesellschaft in Rechtsform einer Ltd (M-Ltd), die Rückversicherungsgeschäfte tätigte. Einkünfte aus Rückversicherungsgeschäften waren in Irland mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu versteuern. Darüber hinaus überließ der Kläger über einen Betriebsführungsvertrag einer von der M-Ltd in Irland gegründeten Kapitalgesellschaft (T-Ltd) das operative Geschäft. M-Ltd verfügt hierfür über ein voll ausgestattetes Büro und beschäftigt mehrere Arbeitnehmer.

Das Finanzamt war der Ansicht bei der M-Ltd handele es sich um eine Zwischengesellschaft, sodass die Einkünfte der M-Ltd der Hinzurechnungsbesteuerung beim Kläger unterliegen.

Durch den Betriebsführungsvertrag liege keine „aktive“ Tätigkeit bei der M-Ltd vor.

Der BFH teilt die Ansicht des Finanzamtes nicht. Die Aktivitätsklausel d.h. aktive Einkünfte sind auch gegeben, wenn die ausländische Gesellschaft durch einen Betriebsführungsvertrag ein anderes Unternehmen mit der Ausführung des Versicherungsgeschäftes vertraut, soweit dieses über einen in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb und somit ausreichend sachliche und personelle Ausstattung verfügt. Nach Ansicht des BFH ist es nicht notwendig die entsprechende Tätigkeit selbst und ausschließlich am Markt auszuüben.

Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen und dürfte auch über den hier entschiedenen Fall hinaus für andere aktive Tätigkeiten von Bedeutung sein. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkung das vorliegende Urteil auf wie beispielsweise Outsourcingaktivitäten haben wird.

Der BFH bestätigte darüber hinaus mit dem vorliegenden Fall seine ständige Rechtsprechung, dass die Übertragung von Geschäftsführungsaufgabe mittels sog. „Managementverträge“ nicht als Gestaltungsmissbrauch zu sehen sei.

4.5 EU-Kommission: Entwurf zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) vorgelegt. Die GKKB stellt ein System dar, nach dem die Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen ermittelt und verteilt werden soll, die in der EU tätig sind.

Bei Anwendung der GKKB führt dazu, dass Unternehmen nur noch eine Körperschaftsteuererklärung bei nur einem Finanzamt abgeben müssen, auch wenn sie mehrere Betriebsstätten und beherrschte Tochtergesellschaften in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten besitzen. Die GKKB enthält eigene Regelungen für die Gewinnermittlung. Sie sieht die Konsolidierung sämtlicher Ge-

winne und Verluste innerhalb einer Gruppe aus mehreren beherrschten Gesellschaften unabhängig davon vor, in welchem Mitgliedstaat sie angefallen sind. Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen den entsprechenden Gruppengesellschaften bleiben bei der Ermittlung der GKKB außer Acht. Im Ergebnis kommt es also erst bei einer Transaktion mit einem außerhalb der Gruppe stehenden Partner zur Gewinnrealisierung.

Die GKKB wird anschließend nach einem Schlüssel, in den der Umsatz, die Lohnsumme, die Anzahl der Beschäftigten und die Vermögenswerte einfließen, auf die Gruppengesellschaften und damit auf die Mitgliedstaaten verteilt. Führt der in der Richtlinie vorgesehene Verteilungsschlüssel nicht zu sachgerechten Ergeb-

nissen, kann das Unternehmen die Anwendung eines abweichenden Schlüssels beantragen. Die Mitgliedstaaten wenden schließlich auf den ihnen zugewiesenen Anteil an der GKKB ihren jeweiligen Körperschaftsteuersatz an.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie ist auf bestimmte in einer Anlage zum Richtlinienentwurf genannte, körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaftsformen beschränkt. Die GKKB sind für diese Gesellschaften jedoch nicht verpflichtend. Sie können lediglich ein Wahlrecht zu ihrer Anwendung ausüben. Zuvor ist jedoch zu Bedenken, dass mit der GKKB nicht nur die Nachteile des nationalen Körperschaftsteuerrechts ausgeschlossen sind, sondern dessen Steuervergünstigungen gleichermaßen.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die GKKB Unternehmen EUR 700 Mio. an Befolgungskosten und EUR 1,3 Mrd. Steueraufwand durch die Konsolidierung erspart. Ob sich diese Beträge tatsächlich realisieren lassen, wird sich zeigen. Zumindest würde die GKKB grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Möglichkeit

bieten, ein erhebliches steuerliches und administratives Optimierungspotential zu heben. Zudem würden sich Verrechnungspreisrisiken innerhalb der EU dadurch erheblich entschärfen, dass gruppeninterne Transaktionen steuerlich nicht mehr zu einem Gewinn oder Verlust führen können.

Bevor Unternehmen von diesen Vorteilen profitieren können, müssen sich jedoch die 27 Mitgliedstaaten der EU auf die Richtlinie einigen. Dieses wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen und zu Anpassungen des Richtlinienentwurfs führen. Möglicherweise lässt sich auch keine Einigung mit allen Mitgliedstaaten erreichen, so dass es zu einer Umsetzung der Richtlinie nur in einem Teil der EU kommt. Unabhängig davon stellt der Richtlinienentwurf einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einer Harmonisierung auf dem Gebiet der Ertragsteuern dar. Die Verantwortlichen in den Unternehmen sollten die weitere Entwicklung der GKKB verfolgen, um zu gegebener Zeit für oder gegen die Anwendung der GKKB entscheiden zu können.

5. Sonstiges

5.1 Bundesrat mahnt Änderungen zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 an

Mit Datum vom 2. Februar 2010 hat das Bundeskabinett auf Grundlage des Referentenentwurfs vom 9. Dezember 2010 den Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen (BT-Drs. 54/11). Der Gesetzentwurf enthält nach Aussage des Bundesfinanzministeriums Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Steuerverwaltung im Besteuerungsverfahren. Grundsätzlich sollen die gesetzlichen Neuregelungen (etwa 40 Maßnahmen) ab dem 1. Januar 2012 in Kraft treten. Für einzelne Maßnahmen ist jedoch eine Rückwirkung auf den Tag nach der Verkündung vorgesehen. Zum Teil ist auch ein in Kraft treten am 1. Juli 2011 (Änderungen zur UStG und zur ErbStDV), ab 2011 (Regelungen zum Arbeitneh-

mer-Pauschbetrag), ab 2010 (Mindestversorgungspauschale) und ab 2013 (Neuregelung zur Veranlagung von Ehepaaren) vorgesehen.

Mit Datum vom 18. März 2011 hat der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und zahlreiche Änderungen angemahnt (BR-Drs. 54/11(B)). Es ist daher fraglich, ob das Gesetz in der vom Bundeskabinett beschlossenen Form verabschiedet werden kann. Ursprünglich war vorgesehen, das Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 10. Juni 2011 im Bundestag und am 8. Juli 2011 im Bundesrat noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Über den weiteren Gesetzgebungsverlauf werden wir fortlaufend in unseren Newslettern berichten.

5.2 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet - Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige verschärft

Am 17. März 2011 hat der Bundestag das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung entfaltet, verschärft.

Zukünftig tritt Straffreiheit nur noch dann ein, wenn alle bislang nicht oder nicht vollständig erklärten steuerlich relevanten Sachverhalte den Finanzbehörden gegenüber lückenlos offengelegt werden. Somit müssen für alle Veranlagungszeiträume, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, sämtliche bislang nicht korrekt erklärten Sachverhalte offenbart werden. Entscheidend hierbei ist, dass die Sachverhalte für eine Steuerart vollständig dargestellt werden. Werden z.B. alle einkommensteuerlich relevanten Sachverhalte offengelegt, tritt für die hinterzogene Einkommensteuer strafbefreiende Wirkung auch dann ein, wenn Sachverhalte, die ausschließlich die Umsatzsteuer betreffen nicht offengelegt werden.

Bei anstehenden Betriebsprüfungen konnte bislang Strafbefreiung noch erreicht werden, wenn die Selbstanzeige vor dem ersten Erscheinen des Betriebsprüfers beim Finanzamt eingegangen war. Künftig ist eine Strafbefreiung nur noch dann möglich, wenn die Selbstanzeige abgegeben wird, bevor die Prüfungsanordnung bekannt ge-

geben wird. Damit wird der Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige zeitlich vorverlegt.

Ferner tritt Strafbefreiung, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, nur noch dann ein, wenn der erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil maximal EUR 50.000 beträgt. Bei höheren Beträgen wird zukünftig bei Einreichung einer Selbstanzeige nur von einer Strafverfolgung abgesehen. Um dies in diesen Fällen zu erreichen, ist es zusätzlich noch erforderlich, dass eine freiwillige Zahlung von 5% der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse geleistet wird.

Günstig wirkt sich allerdings eine in dem Entwurf vorgesehene Vertrauensschutzregelung aus. Danach werden solche Selbstanzeigen, die vor dem Änderungsgesetz bei dem zuständigen Finanzamt eingegangen sind, nach der Rechtslage behandelt, die vor dem Beschluss des BGH vom 20. Mai 2010 galt. Damit führen bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Teilselbstanzeigen zumindest insoweit zur Straffreiheit wie Besteuerungsgrundlagen nacherklärt wurden.

Die o.g. Neuregelungen gelten ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung. Für Selbstanzeigen, die noch vor diesem Stichtag eingereicht wurden, gelten weiterhin die Regelungen zur Selbstanzeige, die vor der Verschärfung maßgeblich waren.

6. Veröffentlichungen

Häberer: „§ 15 Abs. 4 S. 3 UStG verstößt gegen Europarecht“

In: Betriebsberater (BB), 2011, S. 28

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



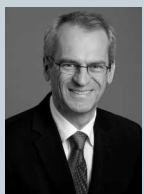
Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24830
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Christoph Kromer
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, Partner
christoph.kromer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24615
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Jochen Würges
Steuerberater, CISA (Certified
Information Systems Auditor), Dipl.-
Kaufmann, Partner
jochen.wuerges@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur